



Neubau von Mietwohnungen 2. Förderweg

Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg

Gültig ab 20. Januar 2015

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
3.1	Grundmodule	3
3.2	Ergänzungsmodule	6
3.3	Kombination mit anderen Förderprogrammen	8
3.4	Förderung im Überblick	10
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	11
4.1	Zinsen	11
4.2	Tilgung	11
4.3	Beginn der Leistungen	11
4.4	Bereitstellungszinsen	11
4.5	Valutierungszinsen	11
4.6	Verwaltungsgebühr	11
5.	Welche Bindungen entstehen?	12
5.1	Belegungsbindungen	12
5.2	Mietpreisbindungen	13
5.3	Weitere Regelungen	13
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	14
6.1	Anforderungen an den Investor	14
6.2	Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück	15
6.3	Allgemeine Bedingungen	16
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	16
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	17

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	18
2.	Welche planerischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	19
2.1	Wohnungsgrößen	19
2.2	Wohnungsgrundrisse	20
3.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	21
3.1	Erhöhte energetische Standards	21
3.2	Qualitätssicherung des energetischen Gebäudestandards	22
3.3	Lüftungsanlagen	23
3.4	Luftdichtheit	25
3.5	Wärmepumpen	25
3.6	Heizung / Warmwasser	26
3.7	Umweltfreundliche Baumaterialien	26
3.8	Weitere Anforderungen	27
4.	Anforderungen an die barriere-reduzierte Grundausrüstung	27
5.	Anforderungen an unbetreute Seniorenwohnungen	27
6.	Übergangsregelung für Gebäude ohne barriere-reduzierte Grundausrüstung	28

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Gefördert wird der Neubau von preisgünstigen Mietwohnungen in Hamburg für alle Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten, insbesondere für Familien, Menschen ab 60 Jahre und Behinderte. Eine Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 8 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) um bis zu 60 % ist zulässig.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines geeigneten Grundstücks gestellt werden.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Förderung ist modular aufgebaut: Es gibt ein verpflichtendes Grundmodul, das durch verschiedene frei wählbare Module ergänzt werden kann. Die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen, laufende und einmalige Zuschüsse über einen Zeitraum von 15 Jahren, bei rollstuhlgerechten Wohnungen über 30 Jahre. Die Laufzeit der Mietpreis- und Belegungsbindungen entspricht in der Regel der Dauer der Förderung.

Kombination des 1. und 2. Förderwegs

Um in den geförderten Neubaubeständen eine angemessene soziale Durchmischung zu gewährleisten, muss bei Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohneinheiten des 2. Förderwegs quartiersbezogen mind. auch ein Drittel aller insgesamt geförderten Wohnungen im 1. Förderweg errichtet werden.

Zur Zielerreichung sind Kooperationen unterschiedlicher Investoren grundsätzlich zulässig, sofern sich diese hierzu gegenüber der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) schriftlich verpflichten und erkennbar ist, dass die notwendigen Fördervoraussetzungen voraussichtlich zeitgleich erfüllt werden können.

Die IFB Hamburg ist berechtigt, interessierte Investoren für solche Kooperationen aktiv zu akquirieren.

3.1 Grundmodule

3.1.1 Grundstück

Bei der Bemessung des Zuschlages zum Grunddarlehen wird bei Grundstücken, die der Investor innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor Antragstellung aus Privateigentum erworben hat, der Kaufpreis bis zum Wert von 800,- €/m² Wohnfläche, höchstens jedoch bis zum Verkehrswert des Grundstücks in Höhe des Bodenrichtwerts des Gutachterausschusses (bzw. in Höhe des durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelten Wertes) anerkannt. Liegt der Verkehrswert über dem Kaufpreis, kann der Verkehrswert auf Antrag des Investors angerechnet werden. Bei vom Investor eingebrachten Grundstücken, die er bereits längere Zeit besitzt, wird der Verkehrswert in Höhe des Bodenrichtwerts des Gutachterausschusses (bzw. in Höhe des durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelten Wertes) zur Bemessung des Zuschlags zum Grunddarlehen bis maximal 800,- €/m² Wohnfläche berücksichtigt.

Bei Grundstücken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor Antragstellung aus Beständen des Immobilienmanagements der Freien und Hansestadt Hamburg erworben wurden, wird der Kaufpreis zur Bemessung des Zuschlags zum Grunddarlehen bis maximal 600,- €/m² Wohnfläche berücksichtigt.

Das Grunddarlehen erhöht sich um bis zu 80 % dieser Verkehrswerte.

Bei Verzicht auf den Zuschlag zum Grunddarlehen kann die Subvention nach den vorstehenden Regelungen auch auf den Zinssatz des Grunddarlehens angerechnet werden.

3.1.2 Neubau von Mietwohnungen

Die Schaffung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern wird mit Darlehen und laufenden Zuschüssen gefördert.

Bei Förderungen, die mehr als 30 Wohneinheiten umfassen, müssen in der Regel folgende Haushaltsgößen vorgesehen werden:

für 1 Person	mind. 20 %
für 3 Personen	mind. 20 %
für 4 und mehr Personen	mind. 10 %

Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen für Senioren, Behinderte und Rollstuhlbenutzer.

Ausnahmen von der Regel sind aus quartiers- oder portfoliobezogenen Gründen möglich. Die IFB Hamburg entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (BSW/WSB).

Darlehen

Das Darlehen beträgt 1.000,- €/m² förderfähiger Wohnfläche

Laufende Zuschüsse

Die laufenden Zuschüsse beziehen sich auf die förderfähige Wohnfläche und sind von der Höhe des Grundstückswerts und der Größe des Bauvorhabens abhängig.

Grundstückswert	für die ersten 1.300 m ² Fl.	ab 1.300 bis 3.500 m ² Fl.	ab 3.500 m ² Fl.
401,- bis 500,- €/m ² Wfl.	1,00 €/m ² Wfl. mtl.	0,85 €/m ² Wfl. mtl.	0,70 €/m ² Wfl. mtl.
501,- bis 600,- €/m ² Wfl.	1,15 €/m ² Wfl. mtl.	1,00 €/m ² Wfl. mtl.	0,85 €/m ² Wfl. mtl.
601,- bis 700,- €/m ² Wfl.	1,30 €/m ² Wfl. mtl.	1,15 €/m ² Wfl. mtl.	1,00 €/m ² Wfl. mtl.
ab 701,- €/m ² Wfl.	1,45 €/m ² Wfl. mtl.	1,30 €/m ² Wfl. mtl.	1,15 €/m ² Wfl. mtl.

Bauvorhaben unterschiedlicher Segmente einschließlich freifinanzierter Gebäudeteile, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang entstehen, werden als ein Bauvorhaben bewertet.

3.1.3 Erweiterung von Gebäuden

Die mit wesentlichem Bauaufwand verbundene Erweiterung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnungen wird entsprechend § 4 Abs. 2 HmbWoFG mit Darlehen und laufenden Zuschüssen gefördert. Es handelt sich dabei um Maßnahmen wie z. B. Anbauten, Aufstockungen, Dachgeschossausbauten, Umwandlung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude. Bei Erweiterungen müssen mindestens die energetischen Anforderungen an einen Neubau nach EnEV erfüllt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen. (<http://www.ifbhh.de/downloads/>)

Bei Erweiterung kann in Abstimmung mit der IFB Hamburg von den planerischen und technischen Anforderungen (Anhang 2 und 3 dieser Richtlinie) in angemessener Weise abgewichen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Gegebenheiten des vorhandenen Gebäudes erforderlich ist.

Die Zins- und Bindungslaufzeit beträgt 15 Jahre.

Darlehen

Das Darlehen beträgt max. 1.600,- €/m² förderfähiger Wfl. bzw. bis zu 90 % der von der IFB Hamburg anerkannten Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten beinhalten den aktuellen, durch Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachzuweisenden, Immobilienwert vor Beginn der Baumaßnahmen sowie die Bau- und Baunebenkosten für den Neubau. Die gegebenenfalls anfallenden Kosten für stadtbildprägende Backsteinfassaden werden in diesem Programm mitgefördert.

Falls das danach zulässige Darlehen nicht vollständig in Anspruch genommen wird, z. B. weil das Grundstück bereits vorhanden und nicht zu finanzieren ist, wird die hierauf (Immobilienwert vor Umbau) entfallende Subvention zur Reduktion des Zinssatzes für das Darlehen eingesetzt (bodenwertbezogener Nachteilsausgleich).

Laufende Zuschüsse

Siehe Grundmodul 3.1.2 Neubau von Mietwohnungen.

Barrierereduzierte Grundausrüstung

Wohnungsneubauten mit mehr als zwei Wohngeschossen sind mit einer barrierereduzierten Grundausrüstung zu bauen. Die barrierereduzierte Grundausrüstung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 800,- €/WE gefördert. Falls zusätzlich auch ein barrierefreier Freisitz erstellt wird, erhöht sich der Zuschuss auf insgesamt 1.800,- €/WE. Die Anforderungen werden im Anhang dieser Förderrichtlinie erläutert.

Übergangsregelung

Bis zum 31.12.2015 kann auch noch für Bauvorhaben ohne barrierereduzierte Grundausrüstung eine Förderung bewilligt werden. Der bisherige Barrierefrei-Basis-Standard der IFB Hamburg und Aufzugsanlagen in Gebäuden ohne barrierereduzierte Grundausrüstung werden noch bis zum 31.12.2015 nach den Bedingungen von 2014 gefördert.

3.2 Ergänzungsmodule

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können ergänzend zu den Grundmodulen gefördert werden.

Die energetischen Standards und ihre Qualitätssicherung, der IFB-Standard Barrierefrei-Basis sowie der Leitfaden für Seniorenwohnanlagen werden im Anhang erläutert.

3.2.1 Energiesparendes Bauen

Werden im Neubau die Anforderungen des gesetzlichen Standards überschritten bzw. im Modul "Erweiterung", die Anforderungen des Mindeststandards Stufe 2 der Modernisierungsförderung überschritten, werden laufende Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

IFB-Effizienzhaus 40	120,- €/m ² förderfähiger Wfl.
IFB-Passivhaus	120,- €/m ² förderfähiger Wfl.
IFB-Niedrigstenergie-Haus	130,- €/m ² förderfähiger Wfl.

Sofern unter den gegebenen Rahmenbedingungen – Verhältnis der Wohnfläche zu der für die Energieerzeugung nutzbaren Hüllfläche (Dach und ggf. Fassade), Ausrichtung des Gebäudes, Verschattung usw. – schon heute auch ein Mehrfamilienhaus als Effizienzhaus-Plus realisiert werden kann, wird ein Zuschuss in Höhe von 140,- €/m² gezahlt.

3.2.2 Nachhaltiges Bauen

3.2.2.1 Zertifikat für Nachhaltiges Bauen

Für die Zertifizierung im Rahmen eines der folgenden Gebäudezertifizierungssysteme (in der jeweils höchsten Qualitätsstufe) wird ein einmaliger Zuschuss von 20,- €/m² Wfl. gezahlt.

- Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB): Stufe "Gold"
- Umweltzeichen der HafenCity Hamburg GmbH: Stufe "Gold"
- Bewertungssystem Nachhaltiger Wohnungsbau (NaWoh): Erfüllung des IFB-definierten NaWoh-Anforderungsprofils
(http://www.ifbhh.de/fileadmin/pdf/IFB_Download/IFB_Mietwohnungen/imie326.pdf)

3.2.2.2 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem natureplus-Siegel an Fassaden, auf Flachdächern oder auf obersten Geschossdecken wird mit einem einmaligen Zuschuss von 10,- €/m² Bauteilfläche gefördert.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn nicht aus technischen oder rechtlichen Gründen ohnehin nur ein entsprechender Dämmstoff in Frage kommt. Eine Mischkonstruktion von neu aufgetragenen zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil (Sandwichaufbau) wird nicht gefördert.

3.2.3 Barrierefreies Bauen nach DIN

Maßnahmen für barrierefreies Bauen nach DIN für besondere Zielgruppen werden durch einmalige Zuschüsse gefördert.

3.2.3.1 Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2

Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2 werden mit 5.300,- €/Wohnung gefördert:

Die Anforderungen an diese Wohnungen ergeben sich aus den Vorgaben der DIN 18040-2. Abweichungen, die den technischen Baubestimmungen der Freien und Hansestadt entsprechen, sind zulässig.

Es werden folgende Förderziele unterschieden:

- **Seniorenwohnungen nach DIN 18040-2**
Gefördert werden Seniorenwohnungen und Servicewohnanlagen für Senioren nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) für 1- und 2-Personen-Haushalte, in denen mind. ein Haushaltsmitglied älter als 60 Jahre ist.
- **Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2**
Gefördert werden Wohnungen für Menschen mit erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderungen.

Bei Bauvorhaben ab 20 barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040-2 ist ein Gemeinschaftsraum obligatorisch.

3.2.3.2 Rollstuhlgerechte Wohnungen nach DIN 18040-2R

Rollstuhlgerechte Wohnungen nach DIN 18040-2R werden mit 14.000,- €/Wohnung und in der Regel anstelle eines Darlehens mit einem laufenden Zuschuss je m² förderfähiger Wfl. gefördert. Die Bemessung des laufenden Zuschusses wird von der IFB Hamburg im Bewilligungsverfahren festgelegt. Er verringert sich durch Förderabbau alle 2 Jahre um 0,20 €/m² Wohnfläche monatlich, ab dem 16. Jahr alle 2 Jahre um 0,10 €/m² Wohnfläche monatlich.

Die Anforderungen an diese Wohnungen ergeben sich aus den Vorgaben der DIN 18040-2R. Abweichungen, die den technischen Baubestimmungen der Freien und Hansestadt entsprechen, sind zulässig.

Fördervoraussetzung ist die Zustimmung (bzgl. Wohnungsgröße und Standort) der zentralen Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechten Wohnraum im Grundsicherungs- und Sozialamt Wandsbek.

3.2.4 Gemeinschaftsräume für Senioren, Behinderte und Rollstuhlnutzer

Die Errichtung von Gemeinschaftsräumen wird durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.900,- €/m² förderfähiger Gemeinschaftsfläche gefördert.

Voraussetzung ist ein von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV/G22 – Seniorenarbeit und pflegerische Versorgungsstruktur) anerkanntes Betreuungskonzept.

Als förderfähige Flächen können anerkannt werden:

bis 60 WE	3,5 m ² /WE
bis 100 WE	3,0 m ² /WE
mehr als 100 WE	2,5 m ² /WE

3.2.5 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen werden durch einmalige Zuschüsse gefördert:

für die ersten 3 Stationen	je 18.500,- €
für jede weitere Station	je 6.000,- €

Es gelten folgende ergänzende Bedingungen für Aufzugsanlagen:

- Wenn die Eingangsebene und das erste Geschoss mit geförderten Wohnungen nicht auf gleicher Höhe liegen, werden für die Zuschussbemessung zwei Haltepunkte anerkannt. Zusätzlich erforderliche Haltepunkte aufgrund versetzter Geschossebenen werden nicht gefördert.
- Wenn geförderte Aufzüge auch gewerblich genutzte oder frei finanzierte Gebäudebereiche erschließen, wird die Fördersumme der Aufzugsanlage entsprechend den Flächenanteilen anteilig reduziert.

3.2.6 Kfz-Stellplätze

Die Herstellung von Stellplätzen, die im Zusammenhang mit den geförderten Mietwohnungen geplant sind, werden auf Grundlage des bisherigen Stellplatzschlüssels optional durch eine Erhöhung des Grunddarlehens gefördert.

Stellplätze in Parkpaletten.....	5.500,- €/Stellplatz
Stellplätze in Tiefgaragen.....	12.000,- €/Stellplatz

Zum Bau von Stellplätzen im Zusammenhang mit geförderten Mietwohnungen über den Stellplatzschlüssel hinaus, bietet die IFB Hamburg im Grundsatz unsubventionierte Darlehen als Annex-Förderung an.

3.2.7 Förderungsergänzende Finanzierungen

Zur Finanzierung sachlich begründeter und von der IFB Hamburg anerkannter Baukosten, die nicht im Rahmen der Pauschalförderung über IFB- bzw. KfW-Darlehen finanziert werden können, kann die IFB Hamburg ein Zusatzdarlehen gewähren. Dies gilt auch für die Mitfinanzierung von Einrichtungen mit rein sozialer Zielsetzung (z. B. Kindertageseinrichtungen oder Nachbarschaftstreffs), die jeweils im Verhältnis zum gesamten geförderten Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung sind. Näheres dazu findet sich in der Förderrichtlinie Förderungsergänzende Finanzierungen.

3.2.8 Laufender Zuschuss für Förderung ohne Darlehen

Anstelle von Darlehen können für einzelne Wohnungen in ansonsten frei finanzierten Bauvorhaben laufende Zuschüsse gewährt werden. Die Bemessung der laufenden Zuschüsse wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Auszahlung erfolgt bei Nachweis des Bezugs durch berechtigte Mieter. Der Betrag verringert sich durch Förderabbau alle 2 Jahre um 0,20 €/m² förderfähiger Wfl. mtl.

3.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

3.3.1 Ergänzende energetische Fördermöglichkeiten

Auf Bundesebene im Rahmen der KfW und der BAFA Förderung für z. B.:

- Effizienzhausstandards
- Erzeugung regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

Unsere Kundenberater informieren Sie gerne auch über diese Förderbereiche. Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-103 oder per E-Mail an energie@ifbhh.de

Unsere Förderlotsen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg – Schleswig-Holstein).

Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-533 oder per E-Mail an foerderlotsen@ifbhh.de

3.3.2 Kumulierung / Kumulierungsverbot

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Programme sind bei der Förderung nach dieser Richtlinie die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, dürfen kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Zusatzmodul) nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Zusatzmodul) nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investor auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

3.4 Förderung im Überblick

Kapitel	Neubau von Mietwohnungen 2. Förderweg	Module	Darlehen		Zuschüsse		Laufzeit	Förderabbau	Laufzeit Bindung
			Darlehen	Zinsen anfänglich	Einmalzuschuss	Laufender Zuschuss			
3.1	Grundmodule	X	je m ² Wfl.	%		je m ² /mtl.	Jahre	je m ² Wfl./mtl.	Jahre
3.1.1	Bei Grundstücken aus städtischem Grundeigentum		bis 480,- €	1,6					
3.1.1	Bei privaten Grundstücken		bis 640,- €	1,6					
3.1.2	Neubau von Mietwohnungen zzgl. Grundstück		1.000,- €	1,6		0,70 bis 1,45 €	15	0,20 €	15
3.1.3	Erweiterung von Gebäuden einschl. Grundstück nach Wertgutachten		bis 1.600,- €	1,6		0,70 bis 1,45 €	15	0,20 €	15
3.1.4	Barrierereduzierte Grundausstattung**				800,- €				
	Barrierereduzierte Grundausstattung mit barrierefreiem Freisitz	O			1.800,- €				
3.2	Ergänzungsmodule	O							
3.2.1	Energiesparendes Bauen	O				je m ² Wfl.			
	IFB-Effizienzhaus 40					120,- €	10		
	IFB-Passivhaus					120,- €	10		
	IFB-Niedrigstenergie-Haus					130,- €	10		
3.2.2	Nachhaltiges Bauen	O							
	Zertifikat Nachhaltiges Bauen				20,- €/m ² Wfl				
	Nachhaltige Dämmstoffe				10,- €/m ² Bauteilfläche				
3.2.3	Barrierefreie Ausstattung nach DIN	O			je WE				
	Barrierefreie Wohnungen				5.300,- €				15
	Rollstuhlgerechte Wohnungen				14.000,- €	3,00 bis 3,60 €	30	0,20 €	30
3.2.4	Gemeinschaftsräume	O							
	Gemeinschaftsräume				1.900,- €/m ²				
3.2.5	Aufzugsanlagen	O			Je Station				
	1. bis 3. Geschoss				18.500,- €				
	alle weiteren Geschosse				6.000,- €				
3.2.6	Kfz-Stellplätze	O	je Platz						
	Kfz-Stellplätze auf Paletten		5.500,- €	1,6					
	Kfz-Stellplätze in Tiefgaragen		12.000,- €	1,6					

Legende: X = verpflichtend, O = Wahlmöglichkeit * Je nach Laufzeit ** siehe auch Übergangsregelung Anhang

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Einzelheiten zu den Leistungen für das Darlehen und die Zuschüsse regeln die Förderzusage bzw. der Bewilligungsbescheid und der Darlehensvertrag.

4.1 Zinsen

Der Zinssatz beträgt 1,6 % p. a.

Förderabbau

Der Zinssatz erhöht sich alle 2 Jahre um 0,20 €/m² förderfähiger Wfl./mtl.

4.2 Tilgung

Die Tilgung beträgt mind. 2,3 % p. a. zuzüglich ersparter Zinsen.

4.3 Beginn der Leistungen

Die Leistungen, bestehend aus Zins und Tilgung, beginnen mit dem Monatsersten des Quartals, in das die mittlere Bezugsfertigkeit fällt. Die mittlere Bezugsfertigkeit wird von der IFB Hamburg festgelegt.

4.4 Bereitstellungsinsen

Ab dem siebten Monat nach Vertragsabschluss werden für noch nicht abgerufene Teile des Darlehens Bereitstellungsinsen in Höhe von 0,25 % pro Monat erhoben.

4.5 Valutierungszinsen

Bis zum Beginn der regulären Leistungen für Zinsen und Tilgung werden auf das ausgezahlte Darlehen Valutierungszinsen in Höhe von 3 % p. a. erhoben.

4.6 Verwaltungsgebühr

Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % auf den bewilligten, gemäß Nr. 1 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben.

Die Gebühr wird in der Regel bei Erstausszahlung einbehalten.

Bereithaltung, Nichtabnahme

Für das Darlehen sind spätestens 18 Monate nach dem Datum der Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen ist vollständig abzunehmen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die IFB Hamburg nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht, eine Nichtabnahmeentschädigung zu verlangen, vorbehalten.

5. Welche Bindungen entstehen?

Die Mietpreis- und Belegungsbindungen beginnen mit dem Monatsersten des Quartals, das auf die von der IFB Hamburg festzustellende mittlere Bezugsfertigkeit folgt.

Die Bindungszeit beträgt 15 Jahre, bei rollstuhlgerechten Wohnungen 30 Jahre.

5.1 Belegungsbindungen

Innerhalb des Bindungszeitraums sind in der Regel nur Menschen bezugsberechtigt, die im Besitz einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 16 HmbWoFG oder die vom zuständigen Bezirksamt als vordringlich wohnungsuchend anerkannt sind.

Die Einkommensgrenze nach § 8 HmbWoFG kann um bis zu 60 % überschritten werden.

25 % der Wohnungen für 3- und mehr-Personen-Haushalte erhalten eine WVH-Bindung. Wohnungen sollen Ehepaare oder Paare nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit der Absicht gemeinsam eine Familie zu gründen, vermietet werden. Gleichgestellt sind Familien, Alleinerziehenden-Haushalte / Lebensgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern. Die WVH-Bindung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit.

Danach gilt die allgemeine Belegungsbindung für Wohnberechtigte mit Wohnberechtigungsschein nach § 16 HmbWoFG bzw. anerkannte vordringlich Wohnungsuchende.

5.1.1 Belegungsbindungen bei barrierefreien Wohnungen

5.1.1.1 Barrierereduzierte Grundausstattung

Es entstehen keine zusätzlichen Belegungsbindungen.

5.1.1.2 Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2

Barrierefreie Wohnungen sind älteren und behinderten Menschen mit einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung innerhalb der jeweiligen Einkommensgrenzen vorbehalten.

Seniorenwohnungen nach DIN 18040-2

Die Wohnung ist bei Erst- und Folgebezügen ausschließlich an Haushalte zu vergeben, bei denen mindestens ein Haushaltsmitglied älter als 60 Jahre ist. Im Rahmen des nach § 16 Abs. 3 HmbWoFG möglichen Ermessensspielraums kann die Einkommensgrenze in der Regel um bis zu 50 % überschritten werden (BafreiSenW-Bindung).

Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2

Die Wohnung ist bei Erst- und Folgebezügen ausschließlich an Haushalte zu vergeben, bei denen mindestens ein Haushaltsmitglied die Notwendigkeit barrierefrei zu wohnen durch einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen erhebliche Gehbehinderung (G) oder außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) oder ein ärztliches Attest nachweist bzw. durch ein ärztliches Attest nachweisen kann, dass diese Notwendigkeit innerhalb des nächsten Jahres eintreten wird (Bafrei-Bindung).

5.1.1.3 Rollstuhlgerechte Wohnungen nach DIN 18040-2R

Rollstuhlgerechte Wohnungen sind bei Erst- und Folgebezügen ausschließlich an Haushalte zu vergeben, die Inhaber eines sogenannten Dringlichkeitsscheins für eine solche Wohnung sind und in denen mindestens ein Haushaltsmitglied auf den Rollstuhl angewiesen ist bzw. durch ein

ärztliches Attest nachweisen kann, dass diese Notwendigkeit innerhalb des nächsten Jahres eintreten wird (WA/BG-Bindung).

Das Benennungsrecht für diese Wohnungen obliegt der zentralen Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechten Wohnraum im Grundsicherungs- und Sozialamt Wandsbek.

5.2 Mietpreisbindungen

Der Vermieter darf eine Wohnung innerhalb des Bindungszeitraums nicht gegen eine höhere als die höchstzulässige Miete zum Gebrauch überlassen. Der Vermieter kann die Miete nach Maßgabe des allgemeinen Mietrechts und unter Beachtung der Bestimmungen in der Förderzusage erhöhen, jedoch nicht höher als bis zur höchstzulässigen anfänglichen Nettokaltmiete von 8,30 €/m² Wfl. mtl.

Kfz-Stellplätze

Bei Kfz-Stellplätzen, die gefördert wurden, beträgt die höchstzulässige monatliche Miete ohne umlagefähige Betriebskosten:

in einer Tiefgarage	68,00 €
in einer Parkpalette	34,00 €

Diese Mietbegrenzung gilt auch bei ausschließlicher Förderung durch laufende Zuschüsse.

5.2.1 Mieterhöhungen

Die höchstzulässige Nettokaltmiete für Wohnungen darf wegen des Förderabbaus alle 2 Jahre erhöht werden, erstmals 2 Jahre nach mittlerer Bezugfertigkeit. Dabei ist die Mietanhebung auf bis zu 0,30 €/m² Wfl. mtl. begrenzt.

Die höchstzulässige monatliche Miete für Kfz-Stellplätze darf während des Förderzeitraums jährlich erhöht werden:

in einer Tiefgarage	um 1,00 €
in einer Parkpalette	um 0,50 €

5.3 Weitere Regelungen

5.3.1 Umwandlungsverbot

Die geförderten Wohnungen dürfen für die Dauer der Bindung nicht in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

5.3.2 Mietvertragliche Regelungen

Die mietrechtlichen Vorschriften der §§ 557 a, 558 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind zu beachten. Es gelten folgende Maßgaben:

- Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig.
- Eine Staffelmiete darf nur insoweit vereinbart werden, als diese der höchstzulässigen Mietanhebung entspricht. Im Übrigen darf eine Staffelmiete nicht vereinbart werden.
- Der Vermieter hat die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete und das Bindungsende im Mietvertrag anzugeben.
- Der Verfügungsberechtigte verpflichtet sich, mietvertraglich sicherzustellen, dass Untervermietungen von mehr als der Hälfte der jeweiligen Wohnung untersagt sind.

5.3.3 Kopplungsverbot für Kfz-Stellplätze

Klarstellend wird auf § 10 des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes (HmbWoBindG) i.V.m. § 17 HmbWoFG hingewiesen. Danach darf der Abschluss von Mietverträgen über Wohnungen insbesondere nicht von dem Abschluss eines Vertrags über die Anmietung von Kfz-Stellplätzen abhängig gemacht werden (sog. Kopplungsverträge). Geförderte Kfz-Stellplätze sind vorrangig den Mietern der geförderten Wohnungen zu überlassen.

5.3.4 Einmalige und sonstige Nebenleistungen des Mieters

Finanzierungsbeiträge dürfen von Wohnungssuchenden für geförderte Wohnungen nicht gefordert und/oder entgegengenommen werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Sonderleistungen, insb. Mietvorauszahlungen, Maklergebühren oder sonstige Geldbeträge, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie entrichtet werden sollen.

Ausgenommen sind Genossenschaftsanteile (60,- €/m² Wfl. dürfen insgesamt nicht überschritten werden) und Sicherheitsleistungen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Die Sicherheitsleistung darf das Zweieinhalbfache der monatlichen Nettokaltmiete nicht überschreiten.

5.3.5 Weitergabe der Bindungen

Der Investor ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

5.3.6 Dauer der Bindungen bei vorzeitiger Rückzahlung des Baudarlehens

Vorzeitige Vollrückzahlungen des Baudarlehens verkürzen die Bindungsdauer bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, sofern die vereinbarte Bindungsdauer den letztgenannten Zeitpunkt überschreitet (Nachwirkungsfrist).

Innerhalb der Nachwirkungsfrist bleiben die Bestimmungen über die Bindungen im Übrigen bestehen.

5.3.7 Rückkehroption von Mietern bei Ersatzneubauten

Mieter, die ihre Wohnungen abribsbedingt verlassen (Bestandsmieter), und nach Fertigstellung des Neubaus eine der neu errichteten Wohnungen beziehen möchten, werden bei der Vergabe dieser Wohnungen unabhängig vom Einkommen bevorzugt berücksichtigt. Dabei genießen Mieter mit gültigem Wohnberechtigungsschein (WBS) für die jeweilige Wohnung maßgeblichen Förderweg Priorität. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieter über die Rückkehroption und die Priorität von Mietern mit WBS zu informieren.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

6.1 Anforderungen an den Investor

6.1.1 Eigenkapital

Zur Finanzierung des Bauvorhabens ist ein ausreichend hohes Eigenkapital erforderlich. Nach bankwirtschaftlichem Ermessen der IFB Hamburg ist in der Regel ein Eigenkapitaleinsatz von rund 20 % erforderlich.

6.1.2 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Der Investor muss die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Die Sicherheit muss ausreichend sein. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Auch nach Abschluss des Bauvorhabens hat der Investor der IFB Hamburg jährlich und auf Anforderung alle Auskünfte zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit zu erteilen (§ 18 Kreditwesengesetz).

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen und durch Unterlagen nachzuweisen, die aus Sicht der IFB Hamburg geeignet sind.

6.2 Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück

6.2.1 Beginn des Bauvorhabens

Förderanträge sind vor Baubeginn einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der IFB Hamburg mit Baumaßnahmen begonnen worden ist.

6.2.2 Grundstück / Erbbaurecht

Fördermittel können einem Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines geeigneten Baugrundstücks in Hamburg bzw. demjenigen, der durch Vorlage eines beurkundeten Vertrags nachweist, dass der Erwerb eines Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist, bewilligt werden. Bei städtischen Grundstücken genügt die Anhandgabe durch die Finanzbehörde / Immobilienmanagement.

Im Falle eines Erbbaurechts muss eine – nach Ansicht der IFB Hamburg – angemessene Restlaufzeit bestellt sein. Darüber hinaus muss ein Vorrang eingeräumt werden zu Gunsten der Rechte zur Sicherung der Fördermittel vor dem Erbbauzins, etwaigen Vormerkungen zur Sicherung von Erbbauzinserhöhungen und etwaigen Vorkaufsrechten des Erbbaurechtsausgebers. Anstelle des Vorrangs der Fördermittel vor dem Erbbauzins und etwaigen Vormerkungen zur Sicherung von Erbbauzinserhöhungen können im Erbbaurechtsvertrag Vereinbarungen über das Bestehenbleiben des Erbbauzinses nach § 9 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes getroffen werden.

Die Veräußerung nach angeordneter Zwangsversteigerung darf nicht von der Zustimmung eines Dritten (z. B. Erbbaurechtsausgeber) abhängig sein.

6.2.3 Verkehrswert des Grundstücks

Die Höhe des Verkehrswerts eines Grundstücks bestimmt sich aus dem Bodenrichtwert des Gutachterausschusses oder anhand eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

6.2.4 Anforderungen an Planung und Ausführung

Die Anforderungen an Planung und Ausführung gem. der Förderrichtlinie müssen eingehalten und nachgewiesen werden. Die baurechtlichen Anforderungen bleiben davon unberührt. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen können bereits gewährte Fördermittel widerrufen werden.

6.3 Allgemeine Bedingungen

6.3.1 Sicherung des Darlehens

Das Darlehen ist durch Eintragung einer Grundschuld mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung gem. Vordruck der IFB Hamburg im Grundbuch an ausbedingener Rangstelle zu sichern.

6.3.2 Sperrfrist bei Antragsverzicht

Im Falle der Rücknahme eines Förderantrags oder des Verzichts auf eine Bewilligung kann für die gleiche Belegenheit ein neuer Antrag in diesem oder einem vergleichbaren Förderprogramm frühestens 6 Monate nach Eingang der Rücknahme bzw. des Verzichts bei der IFB Hamburg (Sperrfrist) gestellt werden. Hinsichtlich des neuen Förderantrags sind die Regelungen zum Vorhabensbeginn erneut zu beachten und zu erfüllen.

6.3.3 Prüfungsrecht

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

6.3.4 Ausnahmen

In Fällen besonderer städtebaulicher, wohnungs- oder sozialpolitischer Bedeutung kann von der Förderrichtlinie abgewichen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (BSW/WSB).

6.3.5 Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. auf darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

6.3.6 Kein Rechtsanspruch

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Gewährung noch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat diese Förderrichtlinie gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbWoFG) als Wohnraumförderung für besondere Maßnahmen erlassen (§ 2 Abs. 3 HmbWoFG). Der zweite und dritte Teil des HmbWoFG werden gem. § 2 Abs. 3 S. 2 letzter Hs. HmbWoFG – mit Ausnahme der in dieser Förderrichtlinie abweichend von § 8 HmbWoFG geregelten Einkommensgrenzen – für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Förderung erfolgt als allgemeine Daseinsvorsorge im Rahmen von Art. 2 lit a) des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Sie ist damit auf

Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränkt.

Es handelt sich um Fördermittel i. S. d. § 3 HmbWoFG.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-0 | Fax 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

Aufnahme in das Wohnungsbauprogramm

Um eine Aufnahme in das Wohnungsbauprogramm für das Objekt zu erhalten, sollten möglichst frühzeitig mit der IFB Hamburg Beratungs- und Abstimmungsgespräche über die planerischen, technischen sowie sozial- und wohnungspolitischen Anforderungen an das vorgesehene Bauvorhaben aufgenommen werden und in Abgleich mit den geplanten Maßnahmen und auf der Grundlage von genehmigungsfähigen Plänen erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Aufnahme in das Wohnungsbauprogramm mit den zugrunde liegenden Plänen schriftlich bestätigt.

Antragsstellung

Förderanträge sind auf Vordruck der IFB Hamburg vor Baubeginn bei der IFB Hamburg einzureichen.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

Förderzusage / Bewilligungsbescheid

Im weiteren Verfahren wird ein vollständiger Finanzplan erstellt und die Finanzierung mit dem Antragsteller abgestimmt.

Bei Genehmigung des Antrags durch die IFB Hamburg wird eine Förderzusage bzw. ein Bewilligungsbescheid erteilt und ggf. ein Darlehensvertrag geschlossen.

Auszahlungen der Fördermittel

Auszahlungen erfolgen nach dem festgelegten Bauzeiten- und Finanzierungsplan und dem jeweiligen festgestellten Baufortschritt. Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die laufenden Zuschüsse werden ab dem Monatsersten des Quartals, in das die von der IFB Hamburg festgestellte mittlere Bezugsfertigkeit fällt, in Vierteljahresraten ausgezahlt. Die Höhe und die Auszahlungsvoraussetzungen der Zuschüsse sind in der Förderzusage bzw. im Bewilligungsbescheid geregelt.

Anzeige der Bezugsfertigkeit und Schlussabrechnung

Nach Anzeige der Bezugsfertigkeit wird von der IFB Hamburg eine mittlere Bezugsfertigkeit ermittelt. Spätestens 6 Monate nach Bezugsfertigkeit ist die Schlussabrechnung bei der IFB Hamburg einzureichen.

2. Welche planerischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgrößen müssen innerhalb der folgenden Flächenkorridore liegen:

Haushaltsgröße Zahl der Personen	förderfähige Wfl.
1	von 36 m ² bis 50 m ²
2	von 55 m ² bis 60 m ²
3	von 65 m ² bis 75 m ²
4	von 75m ² bis 90 m ²
5	von 90 m ² bis 105 m ²
6	von 105 m ² bis 120 m ²

Eine Überschreitung der Wohnfläche innerhalb einer Haushaltsgröße ist zulässig, wenn die zulässige Wohnfläche aller Wohnungen einer Haushaltsgröße in der Summe nicht überschritten wird.

Darüber hinausgehend sind begründete Wohnflächenüberschreitungen aus städtebaulichen oder baulich-konstruktiven Gründen im Einzelfall möglich. Die IFB Hamburg entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (BSW/WSB).

Einer Überschreitung der oben genannten Wohnflächen von barrierefreien Wohnungen nach DIN wird bis zu folgender Höhe zugestimmt:

- barrierefrei nutzbare Wohnungen nach DIN 18040-2: bis zu 5 m²
- barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar nach DIN 18040-2R: bis zu 10 m²

2.2 Wohnungsgrundrisse

Folgende Anforderungen müssen bei der Grundrissgestaltung erfüllt werden. Ergänzend sind Anforderungen der IFB Hamburg-Baubeschreibung zu beachten. Gesetzliche Bestimmungen wie das Bauordnungsrecht gelten hiervon unabhängig und werden nicht dargestellt.

Aufenthaltsräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Funktionen Wohnen, Schlafen und Kochen dürfen nicht in einem Raum zusammengefasst werden.
Wohnräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestmaße für einen gemeinsamen Wohnraum (Wohnzimmer): <ul style="list-style-type: none"> – Breite 3,20 m, ab 3 Personen 3,50 m
Schlafräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestmaße für 1 Person: <ul style="list-style-type: none"> – Fläche 10 m² / halbe Zimmer 8 m² ▪ Mindestmaße für 2 Personen: <ul style="list-style-type: none"> – Fläche 12,50 m²
Kinderzimmer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestmaße für 1 Person: <ul style="list-style-type: none"> – Fläche 10 m² / halbe Zimmer 8 m² ▪ Ab 5 Personen sind Kinderzimmer auch als Doppelzimmer mit mind. 16 m² zulässig .
Küchen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestmaße für 1 Person: <ul style="list-style-type: none"> – Fläche 4,50 m² ▪ Mindestmaße ab 2 Personen: <ul style="list-style-type: none"> – Fläche 6 m² – Küchen müssen natürlich belichtet sein.
Sonstige Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 2 m² Abstellfläche je WE bzw. 1 m² Abstellfläche je Person ist als Wohnfläche anrechenbar ▪ Ein Waschmaschinenstandplatz ist innerhalb der Wohnung oder ebenengleich innerhalb der gedämmten Gebäudehülle nachzuweisen.
Gemeinschaftsräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raumhöhe mind. 2,40 m ▪ natürlich belichtet ▪ Im oder in direkter Nähe des Gemeinschaftsraums sind Toiletten und eine Teeküche vorzusehen. ▪ Die Vorgaben der DIN 18040-2 (barrierefrei) sind für Haupt- und Nebenräume einzuhalten. Soweit rollstuhlgerechte Wohnungen gefördert werden sind die Vorgaben der DIN 18040-2R für die uneingeschränkte Nutzung mit einem Rollstuhl einzuhalten.
Freisitze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindesttiefe 1,40 m ▪ Bis zu ¼ der Nutzfläche, maximal jedoch 5 % der beheizbaren Wohnfläche ist als Wohnfläche anrechenbar.
Reihenhäuser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lichtet Innenmaß von mind. 4,30 m ▪ lichte Gebäudetiefe von max. 11,50 m

Begründete Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Die IFB Hamburg entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (BSW/WSB).

3. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Der geförderte Neubau muss hinsichtlich des energetischen Standards mind. die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung geltenden Regelungen.

Optional kann einer der nachfolgend genannten erhöhten energetischen Standards umgesetzt werden, der zusätzlich bezuschusst wird.

3.1 Erhöhte energetische Standards

Die Einhaltung der jeweiligen Kennwerte ist durch eine auf Grundlage des Energiebedarfs aufgestellte Gebäude-Energiebilanz gem. EnEV nachzuweisen.

Die von der KfW vorgegebenen Einzelheiten zur Berechnung von Effizienzhäusern sind zu beachten.

IFB-Effizienzhaus 40

IFB-Effizienzhäuser 40 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p'') von 40 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H_T) von 55 % der nach Tabelle 1, Anlage 1 der EnEV errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf

- H_T nicht höher sein als nach Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV bzw. nach § 2 Abs. 1 HmbKliSchVO zulässig (maßgeblich ist der schärfere Anforderungswert).

Eine ventilatorgestützte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist obligatorisch.

IFB-Passivhaus

IFB-Passivhäuser dürfen

- einen Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) von 15 kWh pro m² und Jahr Energiebezugsfläche und
- einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p'') von 40 kWh pro m² und Jahr Gebäudenutzfläche A_N nicht überschreiten.

Eine ventilatorgestützte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist obligatorisch. Die Werte sind mit der jeweils aktuellen Version des PHPP zu ermitteln. Dabei ist in Bezug auf die internen Wärmequellen mit Standardannahmen zu rechnen.

Die erforderlichen Kennwerte werden nur dann erreicht, wenn die technische Gebäudeausrüstung und die energetische Qualität der Gebäudehülle optimal aufeinander abgestimmt sind. Dies muss bereits bei der Planung des Gebäudes berücksichtigt werden. Es ist Aufgabe des autorisierten Qualitätssicherers, den Investor und den beauftragten Planer zu beraten und zu begleiten.

Energetische Standards mit Anrechnung selbst erzeugter, erneuerbarer Energie

Hinweis zur Realisierbarkeit

Für diese Gebäudestandards ist es unverzichtbar, bereits am Anfang des Planungsprozesses sorgfältig die Energieerzeugungspotentiale unter Berücksichtigung der Ausrichtung, Verschattung und insbesondere auch des Verhältnisses der Wohnfläche der für die Energieerzeugung nutzbaren Hüllfläche (Dach und ggf. Fassade) zu prüfen, da die Erzeugung

einer ausreichenden Menge erneuerbarer Energie eine große technische Herausforderung darstellt.

Ein IFB-Niedrigstenergie-Haus ist dann nachgewiesen, wenn die Menge der selbst erzeugten erneuerbaren Energie pro Jahr größer ist, als 50 % des rechnerisch ermittelten jährlichen Energiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Haushalts- und Gemeinschaftsstrom. Dieser Nachweis muss für den Jahres-Primärenergiebedarf und für den Jahres-Endenergiebedarf geführt werden.

Ein Effizienzhaus-Plus ist dann nachgewiesen, wenn die Menge der selbst erzeugten erneuerbaren Energie pro Jahr größer ist, als der rechnerisch ermittelte jährliche Energiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Haushalts- und Gemeinschaftsstrom. Dieser Nachweis muss für den Jahres-Primärenergiebedarf und für den Jahres-Endenergiebedarf geführt werden.

Ausgangsstandard ist ein IFB-Effizienzhaus 40 oder ein IFB-Passivhaus.

Bilanzierung

- Als Bilanzierungsgrenze gilt die Grenze des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wird. Ausgenommen hiervon ist die Energieerzeugung aus Abwasserabwärme aus dem Sielnetz auf öffentlichen Grund.
- Bei der Nachweisführung ist für den Haushaltsstrombedarf ein pauschaler Wert von 37 kWh/m²a Wfl. anzusetzen.
- Alternativ können folgende Werte entsprechend der geplanten Haushaltsgröße pro Wohneinheit angesetzt werden:

1-Personen-Haushalt	1.200 kWh/a
2-Personen-Haushalt	2.100 kWh/a
3-Personen-Haushalt	2.550 kWh/a
4-Personen-Haushalt	3.000 kWh/a
5-Personen-Haushalt	3.550 kWh/a
- Der netzeingespeiste Strom ist mit dem Primärenergiefaktor des Verdrängungsstrommixes zu bewerten.
- Die Ertragsprognose für die generierte erneuerbare elektrische Energie ist auf Grundlage der DIN V 18599-9 zu berechnen.

3.2 Qualitätssicherung des energetischen Gebäudestandards

Die Gewährung von Fördermitteln setzt sowohl für den gesetzlich geforderten Standard als auch für die erhöhten energetischen Standards einen Nachweis über die Einhaltung der energetischen Anforderungen durch das Testat eines von der IFB Hamburg autorisierten Qualitätssicherers voraus.

Der Investor ist deshalb verpflichtet, einen autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen, dessen Aufgabe es ist, den Planungs- und Bauprozess zu begleiten.

Der Qualitätssicherer hat beratende und prüfende Funktionen. Er prüft die Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie die Energiebedarfsberechnungen hinsichtlich der energetischen Anforderungen und unterbreitet dem Investor ggf. Verbesserungsvorschläge. Er begleitet und dokumentiert die fachgerechte Ausführung in der Bauphase und testiert dem Investor und der IFB Hamburg gegenüber die Einhaltung der Anforderungen bezogen auf den jeweiligen Standard.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip, daher kann der autorisierte Qualitätssicherer nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werkleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählen auch das Erstellen der Bauvorlagen und das Aufstellen der bautechnischen Nachweise.

Der Investor beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung. Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderlichen Stufen A, B und C. Bei der Qualitätssicherung des gesetzlichen energetischen Standards sind nur die Stufen B und C zwingend erforderlich. Weitergehende Leistungen dürfen frei vereinbart werden.

Bei Gebäuden,

- die nach dem Umweltzeichen HafenCity Gold vorzertifiziert sind und
- für die keine Zuschussförderung der IFB Hamburg für einen erhöhten energetischen Gebäudestandard in Anspruch genommen wird

entfällt die Verpflichtung, einen autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen.

Informationen zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung:

www.ifbhh.de/downloads

Dort ist auch eine Übersicht der von der IFB Hamburg für die Stufen A, B und C ermittelten ortsüblichen Vergütung verfügbar. Es wird empfohlen, diese Vergütungen zu vereinbaren. Die IFB Hamburg ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Qualitätssicherung berechtigt. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen zur Qualitätssicherung durchzuführen.

3.3 Lüftungsanlagen

IFB-Mindeststandard

Sofern in IFB-geförderte Gebäude im gesetzlich geforderten energetischen Standard Lüftungsanlagen eingebaut werden, müssen die folgenden Anforderungen eingehalten werden. Sie müssen jedoch nicht mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet sein.

Erhöhte energetische Standards

IFB-geförderte Gebäude, die in einem der erhöhten energetischen Standards errichtet werden, müssen mit Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ausgestattet werden.

Insbesondere sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Alle Räume einer Wohnung, die sich innerhalb der thermischen Gebäudehülle befinden, sind in das Konzept zur ventilatorgestützten Lüftung einzubeziehen.
- Die Anlagen zur ventilatorgestützten Lüftung der Wohnung sind für durchgehenden Betrieb vorzusehen.
- Für alle anderen Räume innerhalb der thermischen Gebäudehülle sind unter bauphysikalischen und hygienischen Aspekten geeignete Lüftungstechnische Maßnahmen zu ergreifen.
- Für Treppenträume ist ein Luftwechsel zwischen 0,15/h und 0,25/h sicherzustellen. Erfolgt in diesen Räumen keine Wärmerückgewinnung aus der Abluft, so ist dies in der Gebäudeenergiebilanz, die für die Förderung herangezogen wird, entsprechend zu

berücksichtigen. Um übermäßige Lüftungswärmeverluste zu vermeiden, wird empfohlen Fenster ohne Kippfunktion einzubauen.

- Lüftungsanlagen müssen in ihrer Ausführung die erforderlichen Eigenschaften für die Kennzeichnung E (Energieeffizienz) und H (Hygiene) sowie die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 1946-6 erfüllen.
- Bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in die Zuluft muss der Wärmebereitstellungsgrad mind. 80 % (korrigierter Wert für die Berücksichtigung von Wärmeverlusten des Gehäuses, Frostbetrieb und Volumenstrombalance) betragen.
- Wird ein Lüftungskonzept gewählt, bei dem die zurückgewonnene Wärme nicht auf die Zuluft übertragen wird, muss sie stattdessen in vollem Umfang zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung der Wohnungen genutzt werden.
- Ventilatorgestützte Lüftungsanlagen für einzelne Räume oder Wohnungen müssen entsprechend der Nutzungsintensität raum- oder wohnungsweise regelbar sein. Die Regelung des Luftvolumenstroms kann alternativ erfolgen, entweder:
 - bedarfsgeführt, im Bereich zwischen den Betriebsstufen "Feuchteschutzlüftung" und "Nennlüftung" nach DIN 1946-6, anhand mindestens einer geeigneten, unabhängig vom Benutzer wirkenden Führungsgröße (z. B. CO₂-Gehalt der Raumluft, Raumluftfeuchte) oder
 - manuell, mindestens zwischen den Betriebsstufen "Reduzierte Lüftung" und "Nennlüftung" nach DIN 1946-6.
- Die Unbedenklichkeit der hygienischen und bauphysikalischen Luftverhältnisse in der Nutzereinheit muss beim Betrieb der Lüftungsanlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- Die Auslegung der Lüftungsanlage ist so vorzunehmen, dass der Gesamt-Außenluftvolumenstrom nach DIN 1946-6 den berechneten Abluft- und Frischluftbedarf der versorgten Wohnung(en) decken kann. Dabei muss pro Wohnung mind. ein Frischluftbedarf von 30 m³ pro Stunde und Person berücksichtigt werden.
- Der Stromverbrauch aller eingebauten Komponenten des Lüftungsgerätes (spezifische elektrische Leistungsaufnahme Pel, Vent) darf in der Betriebsstufe „Nennlüftung“ bei Lüftungsanlagen mit einem Volumenstrom kleiner als 600 m³/Stunde nicht höher als 0,40 Wh/m³ und bei Lüftungsanlagen mit einem Volumenstrom größer als 600 m³/Stunde nicht höher als 0,50 Wh/m³ sein. Wird ein Lüftungssystem gewählt, bei dem mehrere dezentrale Geräte die geforderte Belüftung einer Wohnung sicherstellen, ist der Stromverbrauch aller Geräte zu addieren und darf je Wohnung nicht höher sein als 0,40 Wh/m³.
- Wird eine Lüftungsanlage mit Abluftwärmepumpe geplant, darf das Lüftungsgerät in der Betriebsstufe „Nennlüftung“ die spezifische elektrische Leistungsaufnahme Pel, Vent von 0,20 Wh/m³ nicht überschreiten. Für die Wärmepumpen gelten die beschriebenen Anforderungen an Wärmepumpen für Kompaktgeräte.
- Außenwanddurchlässe müssen mit Sturmsicherungen ausgestattet sein.
- Der Einbau von Dunstabzugshauben sowie Wäschetrocknern mit Abluftführung in den Außenbereich ist nicht zulässig.
- Ein Nachweis der Vollständigkeit, Funktion und Einregulierung der Luftmengen gem. Anhang D der DIN 1946-6 ist in jedem Fall zu vereinbaren.

Empfehlung für den Einsatz von Lüftungsanlagen

- Zur Optimierung der Raumluftqualität und des Wärmebereitstellungsgrads wird der Einsatz eines Lüftungsgeräts mit Enthalpie-Wärmetauscher empfohlen. Der Vorteil eines solchen Wärmetauschers liegt neben einer höheren Wärmebereitstellung in der Fähigkeit, während der kalten Jahreszeit eine Feuchterückgewinnung aus der Abluft zu ermöglichen.
- Geräusche, die beim Normalbetrieb von Lüftungsanlagen und ihren Komponenten ausgehen, sollen subjektiv akustisch nicht auffällig sein. Deshalb wird empfohlen, auf

Grundlage der DIN EN ISO 10052:10-2010, als akustische Anforderung für Wohn- und Schlafräume in der Betriebsstufe „Nennlüftung“ einen Standard-Schalldruckpegel von höchstens 25 dB zwischen Investor und Planer zu vereinbaren. Die Nachweise sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 45681, DIN 45680 und DIN 45645-1 zu erbringen.

3.4 Luftdichtheit

- Ein IFB-gefördertes Gebäude im Mindeststandard darf nach der Fertigstellung bei einem Differenzdruck von 50 Pascal einen 1,5-fachen Luftwechsel nicht überschreiten. Ein IFB-Effizienzhaus 40 bzw. IFB-Passivhaus darf einen 0,6-fachen Luftwechsel nicht überschreiten.
- Für den Nachweis der geforderten Luftdichtheit ist durch den Investor eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile zu beauftragen. Es wird empfohlen, die Prüfung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit die Luftdichtheit ggf. durch nachträgliche Maßnahmen noch erhöht werden kann. In diesem Fall ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, dass die luftdichtende Ebene bis zur Fertigstellung des Gebäudes unversehrt bleibt.
- Lüftungs- und Rauchabzugsöffnungen in Aufzugsschächten sind zur Begrenzung des Energieverlusts mit Klappen zu versehen, die eine bedarfsgesteuerte Öffnung ermöglichen.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind berechtigt:

- Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB): www.flib.de
- Unternehmen aus der „Hamburger Firmenliste Luftdichtheitsmessungen“: <http://www.hamburg.de/contentblob/2042466/data/luftdichtigkeitsmessung.pdf>

3.5 Wärmepumpen

Für Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10), die in IFB-geförderte Gebäude eingebaut werden, gelten folgende Anforderungen an die Energieeffizienz:

- Bei Sole / Wasser- und Wasser / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mind. 3,8 nachzuweisen.
- Bei Luft / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mind. 3,5 nachzuweisen.
- Bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mind. 1,3 nachzuweisen.
- Bei Luft / Luft-Wärmeübertragern und Abluftwärmepumpen sowie Luft / Luft / Wasser-Wärmepumpen ohne Luft-Luft-Wärmeübertrager – jeweils in Kompaktgeräten – ist eine Jahresarbeitszahl von mind. 3,5 nachzuweisen.
- Bei kombinierter Heizung und Warmwasserbereitung verringert sich die Anforderung an die Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen um den Wert 0,2.
- Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 .
- Die Umwälzpumpen der Wärmepumpen müssen die Effizienzanforderung der Effizienzklasse A erfüllen.
- Der zur Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfsertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des Wärmepumpen-Gütesiegels European Quality Label for Heat Pumps (EHPA) wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.
- Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (sowie der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) und die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte des europäischen Umweltzeichen „Euroblume“

einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01.01.2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

3.6 Heizung / Warmwasser

- Es sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen jeweils mit Warmwasserbereitung zulässig. Elektrische Heizungs- und / oder Warmwasseranlagen mit Ausnahme von Wärmepumpen sind ausgeschlossen. Die Anrechnung von Handtuchheizkörpern mit elektrischer Betriebsoption bei der Deckung der Heizlast ist nicht zulässig.
- Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems ist in jedem Fall vorzunehmen. Er gewährleistet, dass die eingebauten Anlagen den möglichen hohen Wirkungsgrad erreichen.

Empfehlungen zur Heizung

- Zur Wärmeerzeugung wird die Nutzung regenerativer Energiequellen empfohlen.
- Zur Erhöhung der Nutzerzufriedenheit und des Wohnkomforts wird empfohlen, eine raumweise Temperaturregelung vorzusehen.
- Zur Reduzierung des Stromverbrauchs für die Mieter und zur Optimierung der Nutzung regenerativ gewonnener Wärme wird empfohlen, neben dem Kaltwasser- auch ein Warmwasseranschluß für einen Geschirrspüler und eine Waschmaschine pro Wohneinheit vorzusehen.
- Beim Plus-Haus wird für den Gesamtwärmebedarf des Gebäudes ein Mindestdeckungsanteil von 35 % durch Solar-Thermie empfohlen, sofern die Dach und Fassendenflächen hierfür ausreichend Installationsfläche bieten.

3.7 Umweltfreundliche Baumaterialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

In Innenräumen sind nur emissionsarme Baustoffe nach AgBB zugelassen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe
- Isocyanat-haltige Baustoffe
- Dämmstoffe in Innenräumen, welche den Grenzwert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten. Für alle anderen Baustoffe in Innenräumen gilt dies entsprechend.
- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC), des Forest Stewardship Council (FSC) oder des Malaysian Timber Certification Council (MTCC) tragen.
- Biozide (nach Definition der Biozid Richtlinie 98/8EG) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.

Empfohlen wird:

Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen, weil diese Systeme den Anforderungen an ein nachhaltiges WDVS-System entsprechen und bei den Unterhaltungskosten, der Umweltverträglichkeit und der Recyclingfähigkeit deutliche Vorteile gegenüber anderen WDVS-Systemen haben.

3.8 Weitere Anforderungen

- Zur Förderung von Gebäudebrütern (z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling) und Fledermäusen sind bei Gebäuden in geeigneter Lage Nistmöglichkeiten und / oder Quartierangebote (z. B. in Form von Nist-/Fledermauskästen) zu installieren.
- Erfordernis, Umfang und Art der zu installierenden Quartierangebote werden von der IFB Hamburg in Absprache mit der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (BUE/NGE) festgelegt.

4. Anforderungen an die barriere reduzierte Grundausstattung

Anforderungen an die Barrierereduzierung bis zur und in der Wohnung

- Die Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein.
- Alle Räume innerhalb der Wohnung sowie die zugehörigen Nebenräume wie Keller, Müllplatz, Stellplätze etc. müssen barrierefrei erreichbar sein.
- Lichte Breite von Haus- und Wohnungsfluren mind. 120 cm.
- Lichte Durchgangsbreite von Wohnungseingangs- und Hauseingangstüren mind. 90 cm.
- Lichte Durchgangsbreite von Innentüren mind. 80 cm. Diese Anforderung gilt nicht für das Gäste-WC und den Abstellraum.
- Türschwellen (bis zu 2 cm) sind aus technischen Gründen zulässig.

Anforderungen an die Aufzugsanlage

- Aufzugsanlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1, für den Aufzugstyp 2 oder 3 entsprechen.
- Die Befehlsgeber müssen barrierefrei erreichbar sein.

Anforderungen an den Sanitärraum

- Nachweis einer Bewegungsfläche von 90 cm vor den Objekten.
- Einbau einer barrierefreien Dusche mit einer Grundfläche von mindestens 1,0 m². Schwellen (bis zu 2 cm) sind aus technischen Gründen zulässig.
- In Wohnungen für zwei bis vier Personen kann eine Badewanne eingebaut werden. In diesem Fall ist planerisch nachzuweisen, dass die Nachrüstung mit einer barrierefreien Dusche im obigen Sinn mit geringem Aufwand möglich ist.
- Wände von Sanitäräumen müssen so ausgebildet werden, dass Halte- und Stützgriffe bei Bedarf ohne großen baulichen Aufwand nachträglich befestigt werden können.

Anforderungen an einen barrierefreien Freisitz (optional)

- Der Freisitz muss entsprechend der DIN 18040-2 barrierefrei nutzbar sein.
- Türschwellen (bis zu 2 cm) sind aus technischen Gründen zulässig.

Über Ausnahmen aus baulich konstruktiven Gründen entscheidet die IFB Hamburg im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

5. Anforderungen an unbetreute Seniorenwohnungen

Der gewählte Standort für die Seniorenwohnanlage muss für ältere Menschen geeignet sein. Dazu gehören eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie das Vorhandensein von Infrastrukturangeboten in der näheren Umgebung. Diese Angebote sollten u. a. umfassen: Arzt, Apotheke, Bank, Post und Lebensmittelladen. Öffentliche Verkehrsmittel sowie die wichtigsten Infrastrukturangebote sollten im Umkreis von max. 500 m erreichbar sein.

In einer Seniorenwohnanlage ab 20 Wohneinheiten müssen Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden. Diese können helfen, die Kommunikation der Bewohner untereinander zu verbessern

und Nachbarschaften aufzubauen. Es sollte den Bewohnern möglich sein, sich dort zu treffen und Veranstaltungen zu organisieren (z. B. Geburtstagsfeiern).

Der Vermieter sollte diese Aktivitäten fördern (z. B. Belegung des Raums organisieren, Schlüsselfragen regeln, regelmäßige Reinigung sicherstellen) und Selbsthilfeaktivitäten unterstützen (z. B. über den Hausmeister). Wünschenswert wäre es, wenn der Vermieter bzw. Träger eine ehrenamtliche Unterstützung für diese Aktivitäten gewinnen könnte, z. B. durch Angehörige, Nachbarn, Stiftungen etc.

Der Vermieter sollte Kontakt zu Dienstleistungsanbietern und Beratungsstellen halten und mit diesen kooperieren. Dabei kann es z. B. um die Beschaffung von Informationen und Adressen von wichtigen Ansprechpartnern (z. B. ambulante Dienste, Anbieter von Hausnotrufsystemen) gehen, die für die Bewohner von Interesse sind.

Diese Informationen müssen den Bewohnern über ein sichtbares Schwarzes Brett zur Kenntnis gebracht werden.

6. Übergangsregelung für Gebäude ohne barrierereduzierte Grundausrüstung

Gebäude ohne barrierereduzierte Grundausrüstung erhalten die folgenden Zuschüsse (nach den Bedingungen von 2014):

Optionale Aufzugsanlage

Aufzugsanlagen werden durch einmalige Zuschüsse gefördert.

Bauordnungsrechtlich notwendige Aufzugsanlagen (Förderstufe 1)

Förderung für Aufzugsanlagen, die ein Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m nach § 2 Abs. 3 S. 2 HBauO oder solche, die in jedem Wohngeschoss eine barrierefreie Wohnung aufweisen, erschließen:

für die ersten 3 Geschosse je 18.500,- €
für jedes weitere Geschoss je 6.000,- €

Förderung für alle anderen Gebäude mit mind. 3 Vollgeschossen (Förderstufe 2)

für die ersten 3 Geschosse je 13.500,- €
für jedes weitere Geschoss je 4.500,- €

Es gelten folgende ergänzende Bedingungen für Aufzugsanlagen:

- Wenn die Eingangsebene und das erste Geschoss mit geförderten Wohnungen nicht auf gleicher Höhe liegen, wird für die Zuschussbemessung nur ein Haltepunkt angerechnet. Zusätzlich erforderliche Haltepunkte aufgrund versetzter Geschossebenen werden nicht gefördert.
- Wenn geförderte Aufzüge auch gewerblich genutzte oder frei finanzierte Gebäudebereiche erschließen, wird die Fördersumme der Aufzugsanlage entsprechend den Flächenanteilen anteilig reduziert.

Optionaler IFB-Barrierefrei-Basis-Standard

Barrierfreie Wohnungen in Anlehnung an die DIN 18040-2 werden mit 1.500,- €/Wohnung gefördert.

Anforderungen an den IFB-Barrierefrei-Basis-Standard

- Barrierfreier Zugang zur Wohnung.
- Barrierfreier Zugang zu allen Räumen, Balkonen, Abstellflächen einer Wohnung.
- Der Abstand vor den Objekten im Bad muss mindestens 1,1 m betragen.

- Bodenbündige Dusche mit einer Grundfläche von 1,1 m x 1,1 m.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Wohnungs- und Hauseingangstür mind. 90 cm breit
- sonstige Türen mind. 80 cm breit
- Haus- und Wohnungsflure mind. 120 cm breit

